

B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem
Arbeitsgericht Iserlohn
für die Zeit vom **01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

Geschäftsverteilung

Beim Arbeitsgericht Iserlohn sind 5 Kammern eingerichtet.

I. Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern

1. Von den ab 01.01.2023 eingehenden Ca-, Ga-, BV-, Ha und AR-Sachen werden zugewiesen in der Reihenfolge ihrer Eingänge
 - a. Sachen mit Gerichtsstand in
Halver,
Herscheid,
Kierspe
Lüdenscheid
Meinerzhagen **und**
Plettenberg
der 2. und 3. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe
1 : 1 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung;
das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes;
 - b. Ca-, BV-, Ha und AR-Sachen mit Gerichtsstand in den übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks für das Arbeitsgericht Iserlohn sowie Sachen mit sonstigem Gerichtsstand der 1., 4. und 5. Kammer nach Maßgabe der

Belastungsvorgabe 5 : 8 : 10 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes;

Ga-Sachen mit Gerichtsstand in den übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks für das Arbeitsgericht Iserlohn sowie Sachen mit sonstigem Gerichtsstand der 1., 4. und 5. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe 1 : 2 : 2 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes;

- c. BVGa-Sachen unabhängig vom Gerichtsstand der 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe 1 : 2 : 2 : 2 : 2 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes. Soweit BVGa-Verfahren außerhalb der regulären Kammersitzung der zuständigen Kammer mit oder ohne mündliche Verhandlung verhandelt werden, findet die Verhandlung am Gerichtssitz in Iserlohn statt. Zu den Verhandlungen sind dann für die 1., 4. und 5. Kammer ehrenamtliche Richter der Beisitzerliste 1 gemäß Ziff. IV. 1 dieses Geschäftsverteilungsplans, für die 2. und 3. Kammer der Beisitzerliste 2 gemäß Ziff. IV. 1 dieses Geschäftsverteilungsplans zu laden. Die Zuweisung begann ab dem 01.12.2016 mit der 1. Kammer und erfolgt seitdem durchgehend.
2. Die der 1., 4. und 5. Kammer zugewiesenen Ca-, BV-, BVGa, Ga-, Ha- und AR-Sachen werden am Sitz des Gerichts in Iserlohn verhandelt. Die der 2. und 3. Kammer zugewiesenen Ca-, BV-, BVGa, Ga-, Ha- und AR-Sachen werden am Gerichtstag Lüdenscheid verhandelt, soweit nicht in Ziff. 1 c) etwas anderes bestimmt ist. Soweit in Ga-Verfahren, die in die Zuständigkeit der 2. oder 3. Kammer fallen, mit oder ohne mündliche Verhandlung außerhalb der regulären Sitzungstage oder der üblichen Geschäftszeiten des Amtsgerichts Lüdenscheid anberaumt und durchgeführt werden müssen, erfolgt die Verhandlung am Sitz des Gerichts in Iserlohn. Für diese Verhandlungen sind ehrenamtliche Richter der Beisitzerliste 2 heranzuziehen.

3. Für Sachen mit mehreren Gerichtsständen im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei, soweit nicht ein ausschließlicher abweichender Gerichtsstand gegeben ist.

Ergibt sich die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Iserlohn allein aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes, richtet sich die Zuweisung nach Ziffer I. 1 nach dem Ort, an dem die Arbeitsleistung erbracht wurde/wird. Wird/wurde diese an mehreren Orten des Gerichtsbezirks erbracht, die verschiedenen Kammern nach Ziffer I. 1 zugewiesen sind, so liegt ein Fall der sonstigen Zuständigkeit im Sinne der Ziffer I. 1 b vor. Ist der Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, entscheidet das Präsidium durch Beschluss, ebenso wenn die Vorsitzenden mehrerer in Betracht kommenden Kammern ihre Zuständigkeit jeweils verneinen.

II. Eintragung der Verfahren

Maßgebend für die Zuweisung der unter I. bezeichneten Sachen ist die Reihenfolge der Eintragungen in die Register.

Sie erfolgt nach der durch einen Aktenvermerk festzuhaltenden zeitlichen Reihenfolge der Eingänge auf der Posteingangsstelle des Arbeitsgerichts. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, so ist die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der - jeweils ersten - beklagten Partei (Antragsgegnerin) für die Eintragung maßgebend; Vornamen und sonstige Zusätze bleiben dabei außer Betracht. Für BV-Sachen, BVGa-Sachen, Ga-Sachen, Ha-Sachen und AR-Sachen gilt diese Regelung sinngemäß.

III. Besondere Zuständigkeit der Kammern

1. Neues Aktenzeichen derselben Kammer

Sachen, die nachträglich, z. B. infolge Verbindung, Trennung, Fortführung des Verfahrens nach längerem Ruhen oder Erledigung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AktO,

Wiederaufnahme des Verfahrens oder Anfechtung eines Vergleichs, ein anderes Aktenzeichen erhalten, bleiben in derselben Kammer. Sie werden beim förmlichen Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

2. Sachzusammenhang

Rechtsstreitigkeiten gleichen Sachverhalts werden derselben Kammer zugeteilt. Die Zuständigkeit in den nachfolgenden Fällen a) – c) richtet sich nach dem zeitlich zuerst anhängig gemachten Verfahren. Werden Haupt- und Nebenverfahren gleichzeitig anhängig gemacht, ist die für das Hauptverfahren begründete Zuständigkeit auch für das Nebenverfahren maßgebend.

Rechtsstreitigkeiten gleichen Sachverhalts im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes liegen vor, wenn in dem Zeitraum zwischen Eingang und Austragung nach der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW

- a) derselbe Kläger gegen verschiedene Beklagte Rechtsstreite anhängig machen, deren Hauptgewicht auf dem gleichen Sachverhalt liegt,
- b) Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums in getrennten Verfahren Ansprüche verfolgen;
- c) Haupt- und Nebenverfahren, z. B. Arreste, einstweilige Verfügungen, Prozesskostenhilfverfahren anhängig sind,

Rechtsstreitigkeiten gleichen Sachverhalts im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes liegen sind auch Klage und Vollstreckungsgegenklage und/oder Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Beschlussverfahren. BV-Verfahren werden nur dann derselben Kammer zugeleitet, wenn Beteiligte gleichen oder umgekehrten Rubrums Ansprüche verfolgen, deren Hauptgewicht auf dem gleichen Sachverhalt liegen.

3. Verfahren bei Sachzusammenhang

Wechselt aufgrund besonderer Zuständigkeit infolge Sachzusammenhangs die Zuständigkeit in einer Rechtssache, so erhält die abgebende Kammer die erste Rechtssache desselben Registerzeichens, die sonst nach der allgemeinen Zuständigkeit auf die übernehmende Kammer entfallen würde.

Die abgegebenen Sachen nehmen nicht am förmlichen Verteilungsverfahren teil. Der Ausgleich für die Übernahme von Rechtssachen durch eine Kammer, welche die Zuständigkeit in einer Rechtssache verloren hat, geschieht am nächsten Verteilungstermin, zu dem eine Sache desselben Registerzeichens für die aufzunehmende Kammer zur Verteilung ansteht. Dabei ist jeweils die 1. Sache zu wählen. Gibt eine Kammer zu einem Verteilungstermin mehrere Sachen an verschiedene Kammern ab, werden die aufnehmenden Kammern nach der Reihenfolge ihrer Nummernbezeichnung berücksichtigt, beginnend mit der niedrigsten Kammernummer.

Diese Regelung gilt nur im Verhältnis zwischen der 1., 4. und 5. Kammer sowie zwischen der 2. und 3. Kammer.

4. Erneute Anhängigkeit

Wird eine zurückgenommene oder verwiesene Sache erneut anhängig, so fällt die Sache in die Zuständigkeit der Ursprungskammer. Gleiches gilt im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 4 ArbGG und in den Verfahren, die wieder aufgerufen werden, nachdem sie nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind. Als verwiesene Sache im Sinne dieser Regelung gelten nicht diejenigen Verfahren, die von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten an das Arbeitsgericht Iserlohn verwiesen werden und allein deswegen hier nicht rechtshängig werden, weil der Verweisungsbeschluss nicht rechtskräftig geworden ist. Gehen solche Verfahren nach erfolgter Rückgabe an das verweisende Gericht und nach Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses erneut bei dem Arbeitsgericht ein, so werden sie als neue Sache behandelt und unter Berücksichtigung des oben geregelten Eingangsprinzips erneut eingetragen

5. Befangenheit

Wird der/die Vorsitzende einer Kammer in einer Rechtssache erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt oder erfolgt eine begründete Selbstablehnung, so erhält diese Kammer die erste Rechtssache desselben Registerzeichens, die sonst nach der allgemeinen Zuständigkeit auf die Kammer entfallen würde, in deren Zuständigkeit die Rechtssache gelangt.

6. Verfahren bei Massesachen

Gehen in der 2. und 3. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn innerhalb von 30 Kalendertagen 40 Rechtssachen unterschiedlicher klagender Parteien gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, die auf einem identischen Sachverhalt beruhen, werden die in den folgenden 30 Kalendertagen eingehenden Rechtssachen weiterer klagender Parteien gegen dieselbe beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesen Sachverhalt gestützt werden, im Verhältnis 1:2:2:2:2 auf alle Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn verteilt. Soweit die Rechtssachen aufgrund dieser Regelung der 1., 4. oder 5. Kammer zugewiesen werden, werden sie am Sitz des Gerichts in Iserlohn verhandelt.

Gehen in der 1., 4. und 5. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn innerhalb von 30 Kalendertagen insgesamt 50 Rechtssachen unterschiedlicher klagender Parteien gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, die auf einem identischen Sachverhalt beruhen, werden die in den folgenden 30 Kalendertagen eingehenden Rechtssachen weiterer klagender Parteien gegen dieselbe beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesen Sachverhalt gestützt werden, im Verhältnis 1:2:2:2:2 auf alle Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn verteilt. Soweit diese Rechtssachen der 2. und 3. Kammer zugewiesen werden, werden sie am Gerichtstag in Lüdenscheid verhandelt.

Dies gilt bei Bestandsschutzverfahren auch, wenn sich ein Personalabbau aufgrund eines einheitlichen Entschlusses über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erstreckt.

Für die aufgrund dieser Regelung verteilten Rechtssachen gelten die Regelungen nach obiger Ziff. 3 nicht. Ausgenommen davon sind einstweilige Verfügungsverfahren im Zusammenhang mit § 102 Abs. 5 BetrVG. Hier besteht Sachzusammenhang zwischen den einstweiligen Verfügungsverfahren auf Beschäftigung und den einstweiligen Verfügungsverfahren auf Entpflichtung von der Beschäftigung mit einem anhängigen Bestandsschutzstreit, so dass beide Verfahren vor derselben Kammer zu verhandeln sind. Ausgenommen davon sind weiter Klagen auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 113 BetrVG. Hier besteht Sachzusammenhang zwischen der Zahlungsklage und dem Kündigungsschutzverfahren, auch wenn dieses bereits erledigt ist.

7. Übernahme von Verfahren

Ist der/die Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so legt er/sie die Sache dem/der Vorsitzenden dieser Kammer vor. Bejaht dieser/diese seine/ihre Zuständigkeit, so übernimmt er/sie die Sache endgültig. Lehnt er/sie die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium. Im Fall der Übernahme ist die Sache auszutragen und für die übernehmende Kammer neu einzutragen. Für die Neueintragung maßgebend ist der nach dem Eingang der Akte bei der Eintragungsstelle folgende Arbeitstag.

8. Verbindung

Über eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung entscheidet diejenige Kammer gemäß § 147 ZPO, zu der das niedrigste Aktenzeichen gehört. Verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weitergeführt. Für den verbundenen Prozess ist die Kammer zuständig, zu der dieses niedrigste Aktenzeichen gehört.

9. Pilotverfahren

Verständigen sich Prozessparteien auf die Durchführung eines Pilotverfahrens, wird dieses vor der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen durchgeführt.

10. Zweifelsfragen

Für die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht verteilten Sachen ist die 4. Kammer zuständig. In allen sonstigen Zweifelsfragen der Erfassung und Verteilung

entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder einer / eines Vorsitzenden das Präsidium.

IV. Besetzung der Kammern

1. Besetzung

Die 1. Kammer übernimmt Richterin am Arbeitsgericht Lücke-Claes,
 die 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht Mohr,
 die 3. Kammer Richterin Rautenberg,
 die 4. Kammer Direktor des Arbeitsgerichts Kröner,
 die 5. Kammer Richterin Potthoff.

2. Vertretung

Im Falle einer Verhinderung wegen, Erholungsurlaubs, Fortbildung oder Dienstunfähigkeit von bis zu zwei Wochen vertreten die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach folgender Aufstellung. Die/der mit einer vollen Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine volle Vertretung wahrzunehmen haben.

	V 1	V 2	V 3	V 4
Kammer				
1	4	2	5	3
2	3	1	4	5
3	2	5	1	4
4	5	3	2	1
5	1	4	3	2

Im Falle einer sonstigen Verhinderung, z.B. durch Dienstunfähigkeit, die länger als zwei Wochen andauert, Heilkur, Sanatoriumsaufenthalt einschließlich Schonzeit, Abordnung, wird die/der verhinderte Vorsitzende ab diesem Zeitpunkt abwechselnd im wöchentlichen Turnus durch die übrigen Vorsitzenden in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Kammerbezeichnung vertreten. Dabei beginnt die Reihenfolge mit der/dem Vorsitzende der Kammer, die zahlenmäßig der vertretenen Kammer nachfolgt.

Eine vorübergehend abweichende Vertretungsregelung kann durch das Präsidium getroffen werden.

Bei der Überprüfung des Spruchs einer Einigungsstelle liegt ein Fall der Verhinderung des Richters auch dann vor, wenn er am Zustandekommen dieses Spruchs als Vorsitzender oder Beisitzer der Einigungsstelle mitgewirkt hat.

3. Befangenheit

Über Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden gemäß §§ 42, 48 ZPO entscheidet die Vertretung V 4. Wird das Gesuch für begründet erachtet, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Vertretung V 1.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter, welche in Altena, Balve, Hemer, Iserlohn und Menden tätig sind, werden in der Beisitzerliste 1 geführt und zu den am Sitz des Gerichts in Iserlohn stattfindenden Kammersitzungen geladen.

Die ehrenamtlichen Richter, welche in den übrigen Städten und Gemeinden im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn tätig sind, werden in der Beisitzerliste 2 erfasst und zu den Kammersitzungen am Gerichtstag Lüdenscheid herangezogen.

Die Heranziehung der Richter, die im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn nicht tätig sind, sondern lediglich ihren Wohnsitz haben, erfolgt nach den vorstehenden Regelungen.

Die ehrenamtlichen Richter sind für alle Kammern zuständig. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der aufzustellenden Listen, die alphabetisch geführt werden.

Wenn in mehreren Kammern für den gleichen Tag Sitzungen anberaumt sind, so

sind die ehrenamtlichen Richter auf die Kammern nach deren Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung zu verteilen.

2. Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden für das laufende Jahr in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Beisitzerliste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge.

Erneut berufene Richter behalten ihren Platz in der Beisitzerliste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neuberufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste nachgetragen.

3. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der auf der Liste als Nächster folgende geladen. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung und Ladung der ehrenamtlichen Richter gemäß der beigefügten Dienstanweisung des Direktors des Arbeitsgerichts vom 15.12.2000 - B 1244 -, welche Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes ist.
4. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmung), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragter Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung - ggfls. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Im Falle der dauerhaften Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters oder der von der/dem ehrenamtlichen Richter/in mitgeteilten Verhinderung für mehr als sechs Monate für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen

Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle des Wechsels des Kammervorsitzes.

5. Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Iserlohner Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind. Sind keine ehrenamtlichen Richter für eine Iserlohner Kammer geladen, so werden ehrenamtliche Richter nach der gemäß Ziff. IV.1 des Geschäftsverteilungsplans für die zur Entscheidung berufene Kammer maßgeblichen Liste geladen.

Entscheidungen über die Befangenheit eines Kammervorsitzenden oder dessen Selbstablehnung erfolgen mit den ehrenamtlichen Richtern, die für die Sitzung des zur Entscheidung berufenen Vertreters geladen sind, in der über die Befangenheit oder Selbstablehnung entschieden wird, soweit nicht die Entscheidung in der Sitzung erfolgt, in der der Befangenheitsantrag angebracht wird.

6. Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde. Ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin seit der Entscheidung aus dem Amt ausgeschieden, so ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin gemäß Ziff. IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zu laden. Ist der/die Kammervorsitzende, unter dessen/deren Vorsitz die angegriffene Entscheidung ergangen ist, nicht mehr beim Arbeitsgericht Iserlohn tätig, so ist der/die aktuelle Kammervorsitzende der entsprechenden Kammer zur Entscheidung berufen.

VI. Güterichterverfahren

1. Zum Güterichter i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG sind die Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer bestimmt. Sie vertreten sich gegenseitig.

2. Die Güterichter sind insbesondere zuständig für die von den Arbeitsgerichten Arnsberg, Hagen und Siegen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG vor den Güterichter des Arbeitsgerichts Iserlohn verwiesenen Verfahren.
3. Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn sind insbesondere an den jeweiligen Güterichter der Arbeitsgerichte Arnsberg, Hagen und Siegen zulässig.

VII.

Der bisherige Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 31.12.2022 außer Kraft.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Liegt bis zum 31.12.2023 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes weiter.

Iserlohn, den 13.12.2022

Kröner
Direktor des Arbeitsgerichts

Lücke-Claes
Richterin am Arbeitsgericht

Potthoff
Richterin (z. Kenntnis gen.)

Mohr
Richter am Arbeitsgericht

Rautenberg
Richterin (z. Kenntnis gen.)